

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bavaria Production Services GmbH (BPS)

vom 01.09.2008

§ 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der bei und für BPS tätigen Personen.
2. Die technischen Angaben der zum Zeitpunkt der Ausführung eines Auftrages gültigen Preisliste gelten ergänzend zu diesen AGB.
3. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit BPS in Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen diese AGB vor.

§ 2 Verbindlichkeit von Erklärungen, Unwirksamkeit

1. Erklärungen (z.B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung des zwischen BPS und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig und/ oder unwirksame Bestimmungen sind in gültige Regelungen umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gesamtvertrages entsprechen.

§ 3 Legitimation und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt für den von ihm erteilten Auftrag die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt BPS von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen BPS erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.

Der Auftraggeber hat selbst für einen vollen Versicherungsschutz der der BPS übergebenen und zu bearbeitenden und/oder zu verwahrenden Materialien zu sorgen. Für den Fall der Ersetzung von Ausgangsmaterialien hat der Auftraggeber Sicherheits-Zweitmaterial oder dergl. zur Verfügung zu halten.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang von BPS ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung.
2. BPS ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen.
3. BPS ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmern zusammenzuarbeiten oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, und die Verpflichtungen von BPS gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.
4. Verbrauchsmaterial (Filme, Lampen, Akkus etc.) sind vom Umtausch ausgeschlossen.
5. Änderungen in Konstruktion, Ausführung und Angebot vorbehalten.

§ 5 Vermietung von Studios, Studioeinrichtungen und sonstigen Räumlichkeiten

1. Bei der Dauer der Mietzeit wird jeweils der erste und der letzte Miettag genannt. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.
2. Die vermieteten Räumlichkeiten sind mit Beendigung des Mietvertrages im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Auftraggeber übergeben worden sind. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Auftraggeber zu tragen. Bei einem Verlust der übergebenen Schlüssel hat der Auftraggeber auch die Kosten eines notwendigen Austausches von Schlössern zu tragen.

3. Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Auftraggeber ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens der Tagesmiete entspricht. Hätte BPS die Räumlichkeiten zu einem höheren Mietpreis vermieten können, hat der Auftraggeber diesen Betrag zu bezahlen.

4. Die vermieteten Räumlichkeiten dürfen nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden.

5. Telefon- und Telefaxgebühren hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 6 Vermietung von technischen Geräten und Einrichtungen

1. Art und Umfang der gewünschten Mietgegenstände sind bei Auftragserteilung vom Kunden genau bekanntzugeben.

2. Art, Umfang und Dauer der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus den Liefer scheinen und/oder Leistungsbelegen. Diese Belege in Verbindung mit der Preisliste sind, unabhängig von irgendwelchen effektiven Nutzungszeiten, stets Berechnungsgrundlage.

3. Die Belege sind bei Übergabe der Mietsache vom Kunden oder dessen Beauftragten abzuzeichnen. Erfolgt die Abzeichnung nicht vom Kunden selbst, so steht er dafür ein, dass der Abzeichnende die dazu erforderliche Vollmacht besitzt.

4. Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmen gen oder offensichtlicher Mängel können nicht anerkannt werden.

5. Die elektrischen Mietgegenstände entsprechen den für sie geltenden DIN VDE Normen. Die Geräte sind gemäß BGV A3 und BGG 912 einer Wiederholungsprüfung nach DIN VDE 0702 unterzogen worden und auch gekennzeichnet. Der Mieter der elektrischen Mietgegen stände ist gleichwohl verpflichtet, die Geräte vor Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen und bei erkennbaren Mängeln eine Nutzung der Geräte zu unterlassen.

Gemäß der BGI 810 / SP 25 1.2 (Arbeitssicherheit in Produktionsstätten) sind alle transportablen elektrischen Mietgegenstände vor Beginn jeder Produktion auf mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit sowie einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen. Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese Mietgegenstände nicht verwendet werden. Die festgestellten Mängel sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

6. Soweit der eigene Bestand der BPS an Scheinwerfern, Bühnengeräten, Bildgeräten und Tonapparaturen sowie dem jeweiligen Zubehör ausnahmsweise nicht ausreicht, ist BPS bemüht, dem Kunden die gewünschte Ware zu beschaffen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Beschaffung kann BPS nur bei entsprechender Disposition vor Vertragsabschluss übernehmen. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit fremder Geräte übernimmt BPS nur, soweit es sich um handelsübliche, auf dem Inlandsmarkt und in der BPS erprobte Gerätetypen handelt.

7. Wird die vereinbarte Mietsache zeitweise nicht benötigt, kann BPS während dieser Zeit anderweitig darüber verfügen. Für solche Zeiträume erfolgt keine Berechnung.

8. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln, sach- und ordnungsgemäß zu versichern, und zu seinen Lasten von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.

9. Der Kunde darf an den Mietsachen keine technischen Änderungen oder Einbauten vornehmen - auch nicht vorübergehend -. Dies gilt auch hinsichtlich der gegebenenfalls auf den Mietsachen befindlichen Software.

10. Die Mietsachen dürfen vom Kunden nicht weitervermietet oder anderen überlassen werden.

11. Während der Mietzeit haftet der Kunde der BPS für Untergang, Verlust und Beschädigung der Mietgegenstände und zwar unabhängig von einem Verschulden.

§ 7 Überlassung von Personal

1. Als Überlassungsdauer wird jeweils der erste und der letzte Überlassungstag genannt. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.

2. Studiopersonal wird in der Regel nur Montag bis Freitag und nur für volle Schichten überlassen.

§ 8 Termine

1. Die zwischen Auftraggeber und BPS vereinbarten Termine für Dienstleistungen sind für beide Seiten verbindlich.
2. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin weniger als 24 Stunden (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) vorher absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ohne vorherige Absage ganz oder teilweise nicht abnehmen, so kann BPS die vereinbarte Vergütung verlangen. BPS muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was infolge der nichterbrachten Leistung an Aufwendungen erspart wird, oder durch anderweitige Leistungen von BPS erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Dienstleistungen unter Wahrung einer vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.

3. Sollte BPS aus technischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sein, einen vereinbarten Auftrag fristgerecht auszuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung wird BPS die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste zugrundelegen. Sämtliche Preislisten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Erscheinen einer aktualisierten Liste.
2. Liegen mehr als drei Monate zwischen Auftragserteilung und Leistung, ist BPS berechtigt, die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preise zu berechnen.
3. Alle Zahlungen haben spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. BPS kann Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen.

Im Falle einer Stundung der Forderung sowie bei Zahlungsverzug ist BPS grundsätzlich berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB vom Fälligkeitstag an zu berechnen.

4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Gegen Zahlungsansprüche der BPS kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Forderungen aufrechnen.

§ 10 Vorzeitige Fälligkeit

1. BPS kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.
2. In allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit der Forderung, insbesondere aus einem der in Ziffer 1 angeführten Gründe, ist BPS berechtigt, alle Rechte auszuüben, die BPS nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.
3. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages auf Grund eines vom Mieter zu vertretenden Verhaltens ist BPS berechtigt, die Leihmiete für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der BPS bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erbringung der Leistung zu erheben.

In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, in sechs Monaten.

2. Bei Bild/Tonübertragungen ist die Beurteilung der Ausschnitte/Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist BPS, falls keine genauen Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, für die Bild/Tongestaltung bei der Ausführung des Auftrags nach eigenem Ermessen zuständig.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch BPS, soweit dies sachlich möglich ist. Hierfür ist BPS eine angemessene Frist einzuräumen.

Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch BPS hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

4. Die BPS übernimmt keine Gewährleistung für den Verlust oder die Beschädigung von Produktionsdaten, die auf den Speichermedien der BPS (z.B. Festplatten im AVID) gespeichert werden. Dies gilt auch für Ausfälle durch von Dritten eingeschleppte Viren oder vergleichbare Störungen der Datenverarbeitungssysteme.

§ 12 Haftung (vertragliche und außervertragliche)

1. Die Haftung der BPS für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310, Abs. 1 BGB haftet BPS auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).
3. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie in vergleichbaren Fällen haftet BPS nicht.
4. Eine Haftung der BPS besteht auch dann nicht, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall der gemieteten Geräte während der Vertragszeit Schäden entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der von BPS zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte.
5. Jede Haftung von BPS ist auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

§ 13 Gewährleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die bei BPS in Auftrag gegebenen Vervielfältigungen in keiner Weise gegen Schutzrechte Dritter (Urheber-, Gebrauchs- und Geschmacksmuster- sowie Warenzeichenrechte u.ä.) und andere gesetzliche Ge- und Verbote verstoßen. Soweit aus solchen Verstößen Ansprüche gegen BPS erhoben oder Gerichtsverfahren gegen BPS eingeleitet werden, stellt der Auftraggeber BPS von diesen Ansprüchen bzw. den damit verbundenen Kosten frei.

§ 14 Datenschutz

BPS ist berechtigt, die Auftraggeber- und Auftragsdaten in ihrer EDV-Anlage zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15 Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist nach Wahl von BPS München oder Köln.

Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.